

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 64/07 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) mit einem am 20. Februar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz (Telefax) ihrer Prozessbevollmächtigten von demselben Tage Beschwerde eingelegt. Das Urteil ist der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gemäß § 63 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 174 Abs 1 der Zivilprozessordnung gegen Empfangsbekanntnis am 16. Januar 2007 formgerecht zugestellt worden.
- 2 Nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist die Beschwerde beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Einlegungsfrist endete für die Klägerin mit dem 16. Februar 2007 (§ 64 Abs 2 SGG). Die Beschwerdeschrift vom 20. Februar 2007 ist mithin verspätet abgefasst und beim BSG eingegangen.
- 3 Der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist mit Schreiben des BSG vom 6. März 2007 von diesem Sachverhalt Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.
- 4 Da Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist somit weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind, muss die Beschwerde mangels fristgerechter Einlegung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

